

# Artenschutzfachbeitrag



**Vorhaben:**

**Bebauungsplan "Wolziger Kolonie- Nördlicher Sonnenweg"**

**Bearbeiter:**

**Dubrow GmbH/ Naturschutzmanagement**

Bastian Hirschfelder

Unter den Eichen 1

15741 Bestensee

**Bearbeitungsstand:**

24.08.2020

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2. Rechtliche Grundlagen .....	3
1.3. Methodisches Vorgehen.....	4
<b>2. Bestandsdarstellung</b> .....	<b>5</b>
2.1. Beschreibung der Lebensräume .....	5
2.2. Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen .....	6
2.3. Untersuchung der vorhabenrelevanten Arten .....	7
2.3.1. Untersuchung Vögel.....	7
2.3.2. Untersuchung Zauneidechse.....	7
2.3.3. Untersuchung Fledermäuse .....	8
<b>3. Beschreibung der Wirkfaktoren</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Relevanzprüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>5. Maßnahmen</b> .....	<b>10</b>
<b>6. Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrag</b> .....	<b>10</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger plant ein Wohngebiet an der Wolziger Kolonie- Nördlicher Sonnenweg in Wolzig zu errichten. Dabei werden die Flurstücke 193–199, 210-212, 722 und 729-737 (als allgemeine Wohnbaufläche, außer 734 als private Grünfläche) 662, 206 (Beides Verkehrsflächen) der Flur 1 Gemarkung Wolzig einbezogen (siehe Abb. 1). Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen, wodurch eine faunistische Untersuchung mit anschließender Artenschutzprüfung vorzunehmen ist.



Abb. 1: Planung



Abb. 2: Luftbild (Brandenburg Viewer)

### 1.2. Rechtliche Grundlagen

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst ermittelt, welche Arten potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnten. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von

betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 1.3. Methodisches Vorgehen

Die vorhandenen Biotoptypen werden zunächst als Grundlage für eine Potentialabschätzung des Vorkommens der gem. Anhang IV der FFH RL und VSch RL geschützten Arten genommen.

Um das Ausmaß einer möglichen Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes abschätzen zu können, wurden zu den nach der Potenzialabschätzung zu erwartenden Arten 6 Felderhebungen vor Ort durchgeführt (Tabelle 1).

**Tab. 1** Untersuchungsprotokoll

Datum	Uhrzeit	Art/Gruppe	Temperatur	Wind	Bedeckung
29.03.2019	10:00 – 11:00	Vögel/Fledermaus	14°C	-	4/8
29.03.2019	13:00 – 14:00	Zauneidechse	18°C	-	4/8
16.04.2019	12:00 – 13:00	Vögel	17°C	leicht	5/8
16.04.2019	13:00 – 14:00	Zauneidechse	17°C	leicht	5/8
07.05.2019	11:00 – 12:00	Vögel/Fledermaus	24°C	leicht	5/8
07.05.2019	12:00 – 13:00	Zauneidechse	25°C	leicht	5/8
28.05.2018	06:00 – 07:00	Vögel	22°C	leicht	7/8
28.05.2018	08:00 – 09:00	Zauneidechse	23°C	leicht	1/8
14.06.2019	14:00 – 15:00	Vögel/Fledermaus	27°C	-	0/8
14.06.2019	15:00 – 16:00	Zauneidechse	29°C	-	0/8
29.07.2019	08:00 – 09:00	Zauneidechse	19°C	-	2/8

## 2. Bestandsdarstellung

### 2.1. Beschreibung der Lebensräume

Bei etwa 80 % der Fläche handelt es sich um eine kurzrasige, ruderale Wiese (GMRA, 05112), die regelmäßig gemäht wird. Dieser Bereich kann ausschließlich am Boden brütenden Vögeln Brutplätze bieten. Zauneidechsen finden hier auf Grund des Mangels von Strukturelementen nur suboptimale Lebensbedingungen.



Abb. 3 Blick von Norden auf die Fläche, etwas lockerer Bewuchs (60 %)

Weitere 15 % der Fläche bestehen aus Ziergartenflächen der angrenzenden Wohnhäuser, welche zu Erholungszwecken oder als Lagerfläche verwendet werden. Dieser Bereich bietet sowohl Gehölz- als auch Nischenbrütern potenzielle Brutplätze. Die Grünfläche wird regelmäßig gemäht und hat sich dadurch zu einem typischen arten- und strukturarmen Scherrasen entwickelt. Zauneidechsen finden hier Strukturelemente, auf Grund des Mangels von Sonnenplätzen aber nur suboptimale Lebensbedingungen.



Abbildung 5: Von Anwohnern als Parkplatz genutzte Fläche entlang des Sonnenweges  
Ca. 5 % der Fläche ist eine asphaltierte Straße bzw. geschotterter Weg, die von einer Gehölzreihe begleitet werden. In der Reihe befinden sich ältere Kastanien, Eichen und Spitz-Ahorne, deren Stämme mehrere Höhlen und Spalten aufweisen, die potenziell für Fledermäuse und Höhlenbrüter geeignet sind. Für geschützte xylobionte Insekten sind die Volumen der Höhlen zu gering dimensioniert. Die anderen Gehölze sind etwa 20 Jahre alte Spitz-Ahorne, Kiefern und Robinien, die ausschließlich für Freibrüter geeignet sind.



Abbildung 6: Altbaumbestand entlang des Sonnenweges

## 2.2. Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich. Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Untersuchungsraumes, der Einbindung in die Umgebung und des übergeordneten Biotopgefüges, ergab sich die Einschätzung, dass folgende Artengruppen entscheidungsrelevant sind: Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen. Zu diesen Arten haben gesonderte Untersuchungen stattzufinden.

Tab. 2: Potentialabschätzung für das Plangebiet

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
<b>Säugetiere Fledermäuse</b>	<b>Potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Bäumen</b>	<b>ja</b>
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Lebensräume (z.B. Gewässer, extensive Ackerfläche) dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor Vorkommen der sonstigen Arten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
<b>Vögel</b>	<b>Potenzielle Brutplätze in den Grünflächen oder Gärten sind nicht auszuschließen</b>	<b>ja</b>
Lurche	Die Lebensräume (z.B. Gewässer, feuchte Wiesen) dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor, Ein Vorkommen von Laichgewässern oder Wanderkorridoren ist auszuschließen	nein
<b>Zauneidechse</b>	<b>Potenzielle Lebensräume in den Grünflächen oder Gärten sind nicht auszuschließen</b>	<b>ja</b>
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Vorkommen von Käfern, Schmetterlingen und Libellen nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen (keine geeigneten Biotope oder Gewässer)	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

## 2.3. Untersuchung der vorhabenrelevanten Arten

### 2.3.1. Untersuchung Vögel

#### Methode

Es wurden im Verlaufe des Prüfverfahrens insgesamt 5 Übersichtsbegehungen in den Morgen oder Abendstunden bei günstiger Witterung durchgeführt (siehe Tabelle 1), die der Untersuchung von Vögeln dienten. Bei den Begehungen wurden alle Hör- und Sichtbeobachtungen potenzieller Brutvögel kartiert. Um als Revier zu gelten, muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigenden Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel führen auch bei nur einer Sichtung zu einer Kategorisierung als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzügeln oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

#### Ergebnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt durch seine Siedlungsnähe keine erhebliche Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 16 Vogelarten beobachtet werden, davon konnten Buchfink, Kohlmeise und Ringeltaube am häufigsten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 2).

Kurz	dt. Name	wiss. Name	RL	Bemerkung
A	Amsel	Turdus merula		Ruf vom Nachbar im Osten, Brut außerhalb
Ba	Bachstelze	Motacilla alba		vereinzelter Nahrungsgast, Brut außerhalb
Bm	Blaumeise	Cyanistes caeruleus		regelmäßiger Nahrungsgast, Brut außerhalb
<b>B</b>	<b>Buchfink</b>	<b>Fringilla coelebs</b>		<b>regelmäßiger Ruf aus Eiche im Norden</b>
E	Elster	Pica pica		vereinzelter Nahrungsgast, Brut außerhalb
Gü	Grünspecht	Picus viridis		vereinzelter Nahrungsgast, Brut außerhalb
Hä	Eichelhäher	Garrulus glandarius		vereinzelter Nahrungsgast, Brut außerhalb
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		Ruf aus Wohngrundstück im Osten
H	Hausperling	Passer domesticus		Ruf aus Wohngrundstück im Osten
<b>K</b>	<b>Kohlmeise</b>	<b>Parus major</b>		<b>Brutvogel in Kastanie im Süden</b>
Kra	Kolkrabe	Corvus corax		Vereinzelter Überflug
Nk	Nebelkrähe	Corvus corone		häufiger Überflug
<b>Rt</b>	<b>Ringeltaube</b>	<b>Columba palumbus</b>		<b>regelmäßiger Ruf aus Kastanie im Norden</b>
S	Star	Sturnus vulgaris		vereinzelter Nahrungsgast auf Wiese, Brut außerhalb
Sto	Stockente	Anas platyrhynchos		Regelmäßiger Überflug von Ost -West
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis		vereinzelter Nahrungsgast auf Wiese, Brut außerhalb
Vogelarten im Untersuchungsraum: 16				Brutanzahl im Vorhabenbereich: 2
Brutvogelarten im Vorhabenbereich: 2				

Tab. 2 Brutvogelkartierung

### 2.3.2. Untersuchung Zauneidechse

#### Methode

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind gemäß den Methodenstandards für die Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (Schnit-

ter et al 2006) bearbeitet worden. Die Wiesen und Gartenflächen im Untersuchungsraum wurden 6-mal bei günstiger Witterung begangen (siehe Tabelle 1). Die Begehungsdauer betrug ca. eine Stunde. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

#### Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden keine Individuen der Zauneidechsen nachgewiesen. Die Wiesen und Gartenflächen sind gering bewachsen und bieten der Zauneidechse wenig Schutz vor Fressfeinden. Es gibt außerdem größtenteils keine geeigneten Strukturen, die der Art als Schutz vor schlechter Witterung oder Beutegreife dienen könnten. Dieser siedlungsnaher Bereich wird häufig von Katzen und Hunden frequentiert. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **2.3.3. Untersuchung Fledermäuse**

#### Methode

Die Gehölze und Bäume wurden bei insgesamt 3 Übersichtsbegehungen auf ein Fledermausvorkommen untersucht. Dabei wurde zunächst nach Individuen in Höhlen und Spalten mit Videoendoskop gesucht. Außerdem wurde der Boden unter potentiellen Quartieren nach Kot, Nahrungsresten oder toten Tieren abgesucht.

#### Ergebnisse

Es wurden weder Individuen noch Hinweise auf ein Vorkommen (Kot, Nahrungsresten oder tote Tiere) gefunden. Die Ausmaße der Höhlen in den Bäumen sind so gering dimensioniert, dass sie höchstens als Sommerquartier für einzelne Tiere in Frage kommen. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **3. Beschreibung der Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen könnten.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Schaffung der Bauflächen benötigt. Die älteren Gehölze auf der Grünfläche können dabei erhalten bleiben, wohingegen jüngere Gehölze und Sträucher entfernt werden müssen, um Baufreiheit zu schaffen. Die Brutplätze der nachgewiesenen Arten könnten bei der Rodung potenziell gefährdet oder gestört werden.

Der Oberboden wird Zufahrten und Gebäuden abgetragen. Tiere, die sich während dieser Bauphase dort aufhalten, sind gefährdet. Die Struktur des Lebensraums wird dadurch stark und langfristig verändert. Während der Bauphasen der einzelnen Baufelder wird es dort punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Bauvorhaben mit einem Zuwachs an Neuversiegelung verbunden, der in den Geltungsbereich auf das Baufeld und die Zufahrt begrenzt eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus. Die Ziergärten der Wohngrundstücke und die Grünanlagen sind in der Lage, diesen Lebensraumverlust zu ersetzen.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es handelt sich um ein Wohnbauprojekt in Siedlungsnähe. Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nährstoff- und Schadstoffemissionen und -Immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

### 4. Relevanzprüfung

#### Vögel

Durch Baumaßnahmen sind potenziell Brutplätze von Buchfink, Kohlmeise und Ringeltaube, gefährdet, obwohl die alten Bäume, welche die vermutlich die aktuellen Brutplätze darstellen erhalten bleiben. Es sind keine besonders geschützten Arten vertreten. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1). Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr Störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen unbeschadet entgehen können.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die geplanten Ziergärten sowie die Grünflächen im Baugebiet bieten den Siedlungsarten nach Abschluss der Bauphase wieder geeignete Brutplätze für Freibrüter.

#### Zauneidechse

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Fledermaus

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten:

Artengruppe bzw. Arte	Ergebnisse	Betroffenheit	Verbot § 44
Vögel	keine erhebliche Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten, vereinzelte Brutmöglichkeiten im Altbaumbestand	ja	nein
Zauneidechse	Kein Vorkommen im Untersuchungsraum	nein	nein
Fledermaus	Kein Vorkommen im Untersuchungsraum	nein	nein

## 5. Maßnahmen

### Vermeidungsmaßnahmen:

VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit, also vom 1. Oktober bis 29. Februar, erfolgen.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

nicht erforderlich

Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht, wenn die Vermeidungsmaßnahmen VASB1. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen.

## 6. Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrag

Der Vorhabenträger plant ein Wohngebiet an der Wolziger Kolonie am Sonnenweg in Wolzig zu errichten. Dabei werden die Flurstücke 193–199, 210-212,722 und 729-737 (als allgemeine Wohnbaufläche, außer 734 als private Grünfläche) 662, 206 (Verkehrsflächen) der Flur 1 Gemarkung Wolzig einbezogen (siehe Abb. 1). Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen, wodurch eine faunistische Untersuchung mit anschließender Artenschutzprüfung vorzunehmen ist. Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Untersuchungsraumes, der Einbindung in die Umgebung und des übergeordneten Biotopgefüges, ergab sich die Einschätzung, dass es entscheidungsrelevanten Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen sind, zu denen im weiteren gesonderte Untersuchungen erfolgen.

Durch die Untersuchungen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit von Fledermäusen und der Zauneidechse mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch Baumaßnahmen sind potenziell Brutplätze von Buchfink, Kohlmeise und Ringeltaube eingeschränkt, obwohl die alten Bäume, welche die vermutlich die aktuellen Brutplätze darstellen erhalten bleiben. Es sind keine besonders geschützten Arten vertreten. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr Störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die geplanten Maßnahmenflächen im Norden, sowie die Grünflächen im Baugebiet bieten den Siedlungsarten nach Abschluss der Bauphase wieder geeignete Brutplätze für Freibrüter.

Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit, also von 1 Oktober bis 29 Februar, erfolgen. (VASB1).

Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht, wenn die Vermeidungsmaßnahme VASB1 umgesetzt wird. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen.

## Literaturverzeichnis

### Rechtsgrundlagen

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

**Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

**Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)** vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

**Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)** vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

### Fachliteratur

**Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten: Grundlagen Konflikte Lösungen**, Gert Berger, Natur & Text 2011

**Die Vögel Europas**, Peterson, R., Parey Buchverlag Berlin 2002

**Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin**, ABBO, Verlag Natur & Text Rangsdorf 2001

**Die Heuschreckenfauna in den Abbaustätten der HeidelbergCement AG**, Masterarbeit von M. Brysch 2016

**Beiträge zur Säugetierfauna des Landes Brandenburg**, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Sonderheft 1995

**Biotopkartierung Brandenburg**, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

**BLV-Handbuch Vögel**, BLV Verlagsgesellschaft mbH München Wien Zürich, 1996

**Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung** von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2006

<http://herpetopia.de/> Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg 1990 – 2015, AGENA e.V.

**Heuschrecken beobachten, bestimmen**, Bellmann, H., Naturbuch-Verlag Augsburg 1993

**Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)**, Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

**Landesamt für Umwelt (LfU)** Internetauftritt vom 01.11.2017 zum Thema Wolf  
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310418.de>

**Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie** in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

**Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**, Hrsg. LUA Brandenburg 2007

**Liste und Rote Liste** der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/06

**Lurche und Kriechtiere Europas**, Engelmann, W.-E. et al., Neumann Verlag Radebeul 1993

**Methoden der Amphibienerfassung**, Schlüpman & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

**Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands**, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell

**Methoden zur Erfassung von Arten** der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 20, Bonn – Bad Godesberg 2005

**Pareys Buch der Säugetiere**, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin, 1982

**Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg**, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

**Rote Liste** Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) 2006

**Rote Liste** Heuschrecken; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 8 (1), 1999

**Rote Liste** Schmetterlinge; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 10 (3), 2001

**Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands**, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

**Rote Liste und Liste der Brutvögel** des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

**Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere** des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004

**Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse.** Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

**Übersicht** der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

**Verbreitungsatlas** der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V., [www.herpetopia.de](http://www.herpetopia.de)

**Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge** in Natura 2000-Gebiete, Studien- und Tagungsberichte des Landesumweltamtes Brandenburg, Bd. 58, 11/2008

**Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?** Schneeweiß, N. u.a., Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H1/2014, S. 4ff

## Anhang - Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

<b>Artengruppe: Vögel (Buchfink, Kohlmeise und Ringeltaube)</b>
<b>Schutzstatus</b>
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b> Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der siedlungsnahen Räume und Waldränder. Es handelt sich Freibrüter in Gehölzen bzw. um Bodenbrüter an Gehölzen, die jährlich ihr Nest neu errichten. Alle genannten Arten sind über ganz Brandenburg verbreitet und häufig bis sehr häufig.
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt durch seine Siedlungsnähe keine erhebliche Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen, von denen konnten Buchfink, Kohlmeise und Ringeltaube als nachgewiesen werden.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
<b>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</b>
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.
<b>Baubedingte</b> Durch Baumaßnahmen sind vorrausichtlich Brutplätze betroffen.
VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.
<b>Anlage- und betriebsbedingt</b> Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.
<b>Der Tatbestand tritt nicht ein.</b>

## Artengruppe: Vögel (Buchfink, Kohlmeise und Ringeltaube)

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Gehölze bewohnenden Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Die bestehenden Altbäume, welche als Brutplatz dienen bleiben erhalten. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Grünflächen im Baugebiet bieten den Siedlungsarten nach Abschluss der Bauphase wieder geeignete Brutplätze für Freibrüter. Eine Barrierewirkung ist nicht gegeben.

#### Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Gehölze bewohnenden Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

#### Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)